

Betreff: Bebauungsplan neu – kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss
Gst. 262/1, 262/46, 292/2 und 293/3, KG 83108/Kundl
(Schwarzweiss Immobilien GmbH)

Kundl, 25.07.2019

Zahl: BP/139/19

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Arch. Dr. Georg Cernusca ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes Zahl BP/139/19, durch vier Wochen hindurch vom 26.07.2019 bis 26.08.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen, wobei der bestehende BP/123/17 für das Gst. 262/1 aufgehoben wird.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:

gez. Hoflacher

f.d.R.: Sporer



angeschlagen am: 26.07.2019

abgenommen am: